

Name

Vorname

Org.Nr.

Personalnummer

Landesamt für Finanzen  
Außenstelle Ingolstadt  
Bezugestelle Arbeitnehmer  
Postfach 21 04 52  
85019 Ingolstadt

Zutreffendes bitte  ankreuzen oder ausfüllen.

## Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zu einem Höchstbetrag von **3.000,00 Euro** im Kalenderjahr steuerfrei.

Da die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen werden darf, werden Sie gebeten, nachstehende Erklärung auszufüllen, zu unterschreiben und an das

Landesamt für Finanzen – Dienststelle Augsburg, Bearbeitungsstelle Ingolstadt zu senden.

### Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz ab Kalenderjahr

- nicht in einem anderen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis berücksichtigt wird bzw. wurde.
- mit insgesamt \_\_\_\_\_ Euro bei \_\_\_\_\_ (Dienststelle, Verein)  
in einer Tätigkeit als \_\_\_\_\_
- sowie mit insgesamt \_\_\_\_\_ Euro bei \_\_\_\_\_ (Dienststelle, Verein)  
in einer Tätigkeit als \_\_\_\_\_
- berücksichtigt wird bzw. wurde.

Änderungen werde ich unverzüglich anzeigen!

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter [www.lff.bayern.de/ds-info](http://www.lff.bayern.de/ds-info) oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

Datum

Unterschrift

# Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

- 1) Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z. B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

Unter den Begriff Organisation fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, das heißt z. B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

Nein

Ja, nämlich bei \_\_\_\_\_

- 2) Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

Nein

Ja, nämlich bei \_\_\_\_\_

- 3) Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o. ä. bei o. g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

Nein

Ja, nämlich bei \_\_\_\_\_

- 4) Unterstützen Sie o. g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

Nein

Ja, nämlich \_\_\_\_\_  
(Art und Weise der Unterstützung)

- 5) Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach diesen Methoden geschult?

Nein

Ja

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweis:**

Hinsichtlich des Zwecks der Erhebung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.10.1996 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird der Antrag nicht bearbeitet.

# Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst

## Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-1-160

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den Einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, daß er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in Art. 62 bis 64, 66 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der Anlage befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 12 BayBG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorbehalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von die in Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen.

Ist zur Erreichung eines Berufszieles eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen.

Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z.B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.

2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

**FRAGEBOGEN**  
**zur Prüfung der Verfassungstreue**

Von dem mir übergebenen Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

- Nein  
 Ja

\_\_\_\_\_ (Organisation)

\_\_\_\_\_ (Zeitraum)

\_\_\_\_\_ (Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

- Nein  
 Ja

\_\_\_\_\_ (Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

\_\_\_\_\_ (Zeitraum)

\_\_\_\_\_ (Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

- Nein  
 Ja

\_\_\_\_\_ (Zeitraum)

\_\_\_\_\_ (Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

- Nein  
 Ja

Falls ja, nähere Angaben:

---

---

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

- Nein  
 Ja

Falls ja, kurze Erläuterung:

---

---

Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerföDBek) eine Anfrage durchzuführen ist, erkläre ich meine

#### Zustimmung

**zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.**

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerföDBek).

---

(Ort, Datum)

#### **Hinweise zu den Nummern 1 und 2 des Fragebogens:**

Organisationen im Sinn von Nrn. 1 und 2 sind solche, die in der Bundesrepublik bestehen oder bestanden haben. Die wichtigsten dieser Organisationen enthalten die Nrn. I und II des Verzeichnisses gemäß Abschnitt II Nr. 8 der Bekanntmachung. Dieses Verzeichnis ist nicht abschließend. Anzugeben ist auch die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen (auch Ausländervereinen).

Teil 2 Verfahren

2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers, die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder auf Grund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
  - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind.
  - eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.
4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:
  - 4.1. Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.
  - 4.2. Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben: Islamische Republik Afghanistan, Arabische Republik Ägypten, Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Bahrain, Volksrepublik Bangladesch, Staat Eritrea, Republik Indonesien, Republik Irak, Islamische Republik Iran, Staat Israel – Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit –, Republik Jemen, Haschemitisches Königreich Jordanien, Republik Kasachstan, Kirgisische Republik, Staat Kuwait, Libanesisch Republik, Libyen, Königreich Marokko, Islamische Republik Mauretanien, Sultanat Oman, Islamische Republik Pakistan, Königreich Saudi-Arabien, Bundesrepublik Somalia, Republik Sudan, Arabische Republik Syrien, Republik Tadschikistan, Tunesische Republik, Turkmenistan, Republik Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.
  - 4.3. Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose – oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.
8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr erstellt ein Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr fortgeschrieben.

Anlage 3

Erklärung

Aufgrund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

**Änderung der Bekanntmachung Verfassungstreue im öffentlichen Dienst**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 14. November 2023, Az. E3-0331-2-15

1. In der Bekanntmachung Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. November 2007 (AllIMBl. S. 695, StAnz. Nr. 51), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2019 (BayMBI. Nr. 201) geändert worden ist, wird das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen wie folgt gefasst:

**Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen**  
(nicht abschließend)

**1. Linksextremismus**

AGIR – Demokratische Jugend  
Anarchistische Gruppierungen wie Anarchistische Gruppe München/Bibliothek Frevel, Auf der Suche (AdS)  
Antifa-NT (Autonome Antifa München)  
Antifaschistische Linke Fürth (ALF) und Jugendantifa Fürth (JAF)  
Antifaschistisches Aktionsbündnis Nürnberg (AAB/AABN)  
Antikapitalistische Linke (AKL)  
Antikapitalistische Linke München (AL-M)  
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)  
Autonome Gruppierungen wie Autonome Antifa, Antifaschistische Aktion sowie Antifaschistischer Stammtisch München (ASM)  
Autonome Szene Rosenheim wie Contre la Tristesse, Offenes antifaschistisches Plenum Rosenheim (OAPR)  
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)  
Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)  
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU – gehört zu Syndikalistische Anarchisten)  
Freie Deutsche Jugend (FDJ)  
Gruppe Arbeiterinnenmacht (GAM)  
Infogruppe Rosenheim  
Internationale Sozialistische Organisation (ISO), Vorläuferorganisationen: Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB), internationale sozialistische linke (isl)  
Interventionistische Linke (IL)  
Kommunistische Partei Deutschland (KPD) – „Sektion Ost“ mit Sitz in Berlin  
Kommunistische Plattform (KPF)  
La Resistance – antifaschistische Jugendgruppe Ingolstadt (LARA)  
Linksjugend (`solid)  
Marx 21  
Marxistische Jugend (mj)  
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) mit Jugendverband REBELL, Solidarität International (SI), Frauenverband Courage  
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus; früher: Bündnis München gegen Krieg  
Offenes Antikapitalistisches Klimatreffen München (OAKTM) – Teil der Antikapitalistischen Linken München (AL-M)  
Organisierte Autonomie (OA)  
Perspektive Kommunismus (PK)  
Prolos  
Revolution (REVO)  
Revolutionär Organisierte Jugendaktion (ROJA)  
Rote Hilfe e. V. (RH)  
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)  
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)  
Sozialistische Gleichheitspartei (SGP)  
Sozialistische Linke (SL)  
Sozialistische Organisation Solidarität (Sol)  
Sozialrevolutionäre Aktion (SRA)  
...ums Ganze! – kommunistisches Bündnis (uGB)

**2. Rechtsextremismus**

Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia  
Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab 2001)  
Altermedia Deutschland – verboten seit 2016  
Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.  
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit 2000  
Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.  
Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg  
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg  
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München  
Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)

Ansar Allah (Libanon)  
 Ansar al-Sharia (Syrien)  
 Ansar Eddine/Ansar al-Dine (AAD)  
 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – verboten seit 1993 – weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) einschließlich deren Teil- und Nebenorganisationen sowie den der PKK zuzurechnenden Vereinen, Organisationen oder Zusammenschlüssen (Bestrebungen) auch auf regionaler Ebene  
 Asbat al-Ansar (AaA)  
 BDS – Boykott, Desinvestitionen & Sanktionen (Deutschland)  
 Bestrebungen extremistischer Sikhs wie Babbar Khalsa International (BKI), Babbar Khalsa Germany (BKG)  
 Boko Haram (Jama'atu Ahl al-Sunna lil-Da'wa wal-Jihad)  
 Deutsche Taliban Mujaheddin (DTM)  
 Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – verboten seit 1983  
 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)  
 Föderation der Weltordnung in Europa (ANF e. V.), früher: Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB e. V.)  
 Forces Démocratiques de Libération du Rwanda – FDLR; Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas  
 Furkan-Gemeinschaft, früher: Furkan Stiftung für Bildung und Dienstleistungen (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfi)  
 Generation Islam (GI)  
 Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)  
 Harakat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin – Kaschmir/Pakistan)  
 Harakat Al-Shabab (Somalia)  
 Hezb-e-Islami-ye Afghanistan (HIA)  
 Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – verboten seit 2001  
 Hizb Allah (Partei Gottes) – verboten seit 2020  
 Hizb ut-Tahrir (HuT – Partei der islamischen Befreiung) – verboten seit 2003  
 Indigenous People of Biafra (IPOB)  
 Islamic International Brigade (IIB)  
 Islamic Movement of Kurdistan (IMK)  
 Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V. (IGS)  
 Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)  
 Islamische Jihad Union (IJU)  
 Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)  
 Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)  
 Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – verboten seit 2014, einschließlich verschiedener regionale Ableger wie Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) oder Islamischer Staat Provinz Sinai (ISPS)  
 Islamisches Zentrum Hamburg (IZH)  
 Jabhat Fatah al-Sham; früher: Jabhat al-Nusra(h), al-Nusra(h) Front  
 Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen/Al-Qaida in Jemen  
 Ja'amat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM – Mali)  
 Jaish al-Muhajirin wal-Ansar (JAMWA)  
 Jama'at wa'l Dawa, früher: Lashkar-e Tayyiba  
 Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Indonesien)  
 Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham (Syrien)  
 Katiba al-Nasir Salah al-Din (Syrien)  
 Katiba Hudhaifa Ibn al-Yaman (Syrien)  
 Katiba Muhammed Ibn Abd Allah (Syrien)  
 Katiba Thuwwar Tarabulus (Syrien)  
 Katibat Abu Bakr al-Siddiq (Syrien)  
 Kaukasisches Emirat (KE)  
 Lashkar-e Islam – Armee des Islam (LeI – Pakistan)  
 Lashkar-e Jhangvi (Pakistan)  
 Lashkar-e-Tayyiba (LeT – Pakistan)  
 Liwa Ahl al-Athar (Syrien)  
 Liwa Al-Izza Lil-lah, früher: Katiba Shuhada al-Ahwaz (Iran)  
 Liwa al-Tauhid (Syrien)  
 Liwa Dara' al-Umma (Syrien)  
 Liwa Mu'ta (Syrien)  
 Liwa Owais al-Qorani (Syrien)  
 Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF), Sozialistische Jugendbewegung (SYM) und Demokratische Frauenbewegung in Europa (ADKH)  
 Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Konföderation der unterdrückten Immigranten in Europa (AvEG-KON), Föderation der ArbeitsimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF) und Young Struggle  
 Milli Görüs Bewegung (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. – IGMG), Erbakan-Stiftung, Ismael Aga Cemaati (IAC), Saadet Partisi (SP) sowie deren regionale Vereine und Organisationen  
 Muslimbruderschaft (MB) einschließlich Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) und deren Islamische Zentren (IZ), früher: Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V. (RIGD), Council of European Muslims (CEM), Europäischer Fatwa-Rat (ECFR) und Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW)



Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)  
 Nordkaukasische Separatistenbewegung (NKSB)  
 Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)  
 Partei der Demokratischen Union (PYD – Syrien), einschließlich der PYD zuzurechnenden Organisationen wie Volksverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Gel (YPG), und Frauenverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Jin (YPJ)  
 Realität Islam (RI)  
 Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – verboten seit 1998  
 Salafistische (auch verbotene) Organisationen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse des Bundes sowie der Länder (Bestrebungen)  
 Samidoun – Palestinian Solidarity Network (Samidoun), einschließlich der Teilorganisation im Inland Samidoun Deutschland, auch agierend unter Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung Germany (HIRAK) und HIRAK e. V.  
 Saraya al-Furat  
 Sariya al-Salafiah  
 Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh  
 Taleban (Afghanistan)  
 Tanzim Hurras al-Din (THD)  
 Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)  
 Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)  
 Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)  
 Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballa/Hizbollah/Hizb Allah  
 Türkische Kommunistische Partei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML) mit Umfeldorganisationen wie Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK), Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF), Neue Demokratische Jugend (YDG) und Yeni Kadın (Neue Frau)  
 Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) mit Umfeldorganisationen wie Verband der Werktätigen MigrantInnen in Europa (AGEB), Jugendinitiative Partizan/Marxisten-Leninisten-Maoisten und Lila-Rot-Kollektive und Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C –Devrimci Sol) – verboten seit 1998  
 Ülkücü-Bewegung  
 Union der Türkisch-Islamischen Vereine (ATIB)  
 Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)  
 Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)  
 Widerstandseinheiten Shingal, Yekineyen Berxwedana Singal (YBS)

#### 4. Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)  
 DIE FREIHEIT Bayern  
 Pegida Nürnberg  
 Politically Incorrect Gruppe München (PI München)  
 Reichsbürgerbewegung (zum Beispiel Bundesstaat Sachsen, Exilregierung des Deutschen Reiches, Freiheit braucht Mut, Freistaat Preußen, Geeinte deutsche Völker und Stämme GdVuSt einschließlich der Teilorganisation Osnabrücker Landmark – verboten seit 2020, Kommissarische Reichsregierung, Königreich Deutschland, Republik Baden, Seewald Akademie, Staatenbund Deutsches Reich, Staatenlos.info Comedian e. V., Vaterländischer Hilfsdienst VHD, Verfassunggebende Versammlung, Volksstaat Bayern, Volksstaat Württemberg) und sogenannte  
 Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)  
 Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen“.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Brigitta Brunner  
 Ministerialdirektorin

## **B e l e h r u n g** **über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst**

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG).

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BeamStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,  
die Volkssouveränität,  
die Gewaltenteilung,  
die Verantwortlichkeit der Regierung,  
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,  
die Unabhängigkeit der Gerichte,  
das Mehrparteienprinzip,  
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,  
das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.